

Anlage 1 zu Drucksachennr.: 19/1945

Es werden nur §§ aufgeführt, die geändert werden.

Bisher Satzung Gemeinde	Neu Satzung Gemeinde	Anmerkung
<p>Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht vom 18.12.2012</p> <p>Aufgrund der</p> <p>§§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685),</p> <p>des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.),</p> <p>§ 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257),</p> <p>der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975),</p> <p>sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S.</p>	<p>Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht vom 18.12.2012</p> <p>Aufgrund der</p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung; - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808)), in der jeweils geltenden Fassung; - des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung; - des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung; - des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; - der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; - des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 	

Es werden nur §§ aufgeführt, die geändert werden.

<p align="center">Bisher Satzung Gemeinde</p>	<p align="center">Neu Satzung Gemeinde</p>	<p align="center">Anmerkung</p>
<p>602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353)</p> <p>hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung vom 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen</p>	<p>(BGBl. I 2018, S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung;</p> <p>– des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>hat der Rat der Gemeindein seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p align="center">§ 2 Umfang der Abfallentsorgung</p>	<p align="center">§ 2 Umfang der Abfallentsorgung</p>	
<p>(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des BAV, wo sie nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.</p>	<p>(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des BAV, wo sie nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll). 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV), unterliegen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt. 	<p>(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll), 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV), unterliegen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, 	

Es werden nur §§ aufgeführt, die geändert werden.

<p align="center">Bisher Satzung Gemeinde</p>	<p align="center">Neu Satzung Gemeinde</p>	<p align="center">Anmerkung</p>
<p>4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Metallen aus privaten Haushaltungen</p> <p>5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Grünabfällen.</p> <p>6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 dieser Satzung.</p> <p>7. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen und von kleinen Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen.</p> <p>8. Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen.</p> <p>9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.</p> <p>10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.</p> <p>11. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet</p> <p>Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Altpapiergefäß, Biomüllgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Einsammlung von Sperrmüll, sperrigen Grünabfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altmetallen) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfallbeseitigung (Container für Einwegwindeln, Erfassung von gefährlichen Abfällen über das Schadstoffmobil). Alttextilien und –schuhe werden durch Depotcontainer und Straßensammlungen erfasst. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-17 dieser Satzung geregelt.</p>	<p>4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Metallen aus privaten Haushaltungen,</p> <p>5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Grünabfällen,</p> <p>6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 dieser Satzung,</p> <p>7. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen und von kleinen Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen,</p> <p>8. Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen,</p> <p>9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,</p> <p>10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,</p> <p>11. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet,</p> <p>12. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesezt (BattG).</p> <p>Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Altpapiergefäß, Biomüllgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Einsammlung von Sperrmüll, sperrigen Grünabfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altmetallen) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfallbeseitigung (Container für Einwegwindeln, Erfassung von gefährlichen Abfällen über das Schadstoffmobil). Alttextilien und –schuhe werden durch Depotcontainer und Straßensammlungen erfasst. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-17 dieser Satzung geregelt.</p>	<p>Gemäß § 13 Abs. 1 BattG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, Geräte Batterien, die gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 ElektroG durch den Endnutzer vom Altgerät zu trennen sind, unentgeltlich zurückzunehmen.</p>

Es werden nur §§ aufgeführt, die geändert werden.

Bisher Satzung Gemeinde	Neu Satzung Gemeinde	Anmerkung
(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung. Das Duale System ist formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.	(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne).	Zum 01.01.2019 ist die Verpackungsverordnung außer Kraft und das Verpackungsgesetz in Kraft getreten. Bei Falschbefüllungen der gelben Tonne müssen die Systembetreiber bzw. deren Subunternehmer entscheiden, ob die Erfassungsbehältnisse von einem Grundstück abgezogen werden, denn sie betreiben ein privatwirtschaftliches System außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung. Da das privatwirtschaftliche System kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde ist, hat diese auch keine Befugnis den Abzug von Abfallgefäßen gegenüber dem Grundstückseigentümer anzuordnen.
(4) Das Einsammeln und Befördern von Alttextilien und -schuhen wurde auf den BAV übertragen.	(4) Das Einsammeln und Befördern von Alttextilien und -schuhen wurde auf den BAV übertragen.	Keine Änderung
(5) Bezieht sich die Satzung auf das Einsammeln und Befördern der in den vorstehenden Absätzen 3 und 4 genannten Abfälle, hat dies insoweit lediglich deklaratorischen Charakter.	(5) Bezieht sich die Satzung auf das Einsammeln und Befördern der in den vorstehenden Absätzen 3 und 4 genannten Abfälle, hat dies insoweit lediglich deklaratorischen Charakter.	Keine Änderung
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang	§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang	
(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken	(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken	Keine Änderung

Es werden nur §§ aufgeführt, die geändert werden.

Bisher Satzung Gemeinde	Neu Satzung Gemeinde	Anmerkung
<p>genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p>	<p>genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p>	
<p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV,</p>	<p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h.</p>	<p>Die Neufassung des § 6 Abs. 2 ist aufgrund der Neufassung der Gewerbeabfallverordnung erforderlich und entspricht der Mustersatzung.</p>

Es werden nur §§ aufgeführt, die geändert werden.

Bisher Satzung Gemeinde	Neu Satzung Gemeinde	Anmerkung
<p>Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.</p>	<p>angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.</p>	
<p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte</p>	<p>(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte</p>	<p>Keine Änderung</p>

Anlage 1 zu Drucksachennr.: 19/1945

Es werden nur §§ aufgeführt, die geändert werden.

Bisher Satzung Gemeinde	Neu Satzung Gemeinde	Anmerkung
Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.	Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.	
(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.	(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.	Keine Änderung
§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung	§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung	
(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der /die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht für Bio-Abfälle (kompostierbare Abfälle), soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3	(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der /die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht für Bio-Abfälle (kompostierbare Abfälle), soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3	Keine Änderung

Anlage 1 zu Drucksachennr.: 19/1945

Es werden nur §§ aufgeführt, die geändert werden.

Bisher Satzung Gemeinde	Neu Satzung Gemeinde	Anmerkung
<p>KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.</p>	<p>KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.</p>	
<p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.</p>	<p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.</p>	<p>Auch diese Änderung resultiert aus dem Regelungsgehalt der GewAbfVO.</p>
<p>§ 10 Abfallbehälter und Abfallbehältnisse</p>	<p>§ 10 Abfallbehälter und Abfallbehältnisse</p>	
<p>(1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt .der Abfuhr.</p>	<p>(1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.</p>	<p>Keine Änderung</p>

Es werden nur §§ aufgeführt, die geändert werden.

<p align="center">Bisher Satzung Gemeinde</p>	<p align="center">Neu Satzung Gemeinde</p>	<p align="center">Anmerkung</p>
<p>(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:</p> <p>Die Bezeichnung Grau, Grün oder Braun richtet sich nach der Farbe des Gefäßdeckels.</p> <p>A Für das Einsammeln von Papier, Pappe, Kartonagen, soweit diese keine Verpackungsabfälle im Sinne von § 3 der Verpackungsverordnung sind:</p> <p>a) Abfallbehälter (Grün) 240 Liter b) Abfallbehälter (Grün) 1.100 Liter</p> <p>B Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll):</p> <p>a) Abfallbehälter (Grau) 80 Liter b) Abfallbehälter (Grau) 120 Liter c) Abfallbehälter (Grau) 240 Liter d) Abfallbehälter (Grau) 1.100 Liter</p> <p>Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) sind alle nicht verwertbaren Abfälle, sofern diese nicht gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.</p> <p>C Für das Einsammeln von Bioabfällen (Biomüll):</p> <p>a) Abfallbehälter (braun) 80 Liter b) Abfallbehälter (braun) 120 Liter c) Abfallbehälter (braun) 240 Liter</p> <p>D Gemäß Satzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) für das Einsammeln von Verpackungsabfällen entsprechend der Begriffsbestimmung des § 3 der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung die im Rahmen des dualen Systems bereitgestellten Abfallbehältnisse.</p> <p>E Von der Gemeinde zugelassene Papier- bzw. Jutesäcke für die Einsammlung der sperrigen Grünabfälle. Abfallsäcke, die nicht von der Gemeinde zugelassen sind, werden nicht ab-</p>	<p>(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:</p> <p>Die Bezeichnung Grau, Grün oder Braun richtet sich nach der Farbe des Gefäßdeckels.</p> <p>A Für das Einsammeln von Papier, Pappe, Kartonagen:</p> <p>a) Abfallbehälter (Grün) 240 Liter b) Abfallbehälter (Grün) 1.100 Liter</p> <p>B Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll):</p> <p>a) Abfallbehälter (Grau) 80 Liter b) Abfallbehälter (Grau) 120 Liter c) Abfallbehälter (Grau) 240 Liter d) Abfallbehälter (Grau) 1.100 Liter</p> <p>Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) sind alle nicht verwertbaren Abfälle, sofern diese nicht gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.</p> <p>C Für das Einsammeln von Bioabfällen (Biomüll):</p> <p>a) Abfallbehälter (braun) 80 Liter b) Abfallbehälter (braun) 120 Liter c) Abfallbehälter (braun) 240 Liter</p> <p>D Für das Einsammeln von Verpackungsabfällen, die der Begriffsbestimmung des § 3 des Verpackungsgesetzes entsprechen, die im Rahmen des dualen Systems bereitgestellten Abfallbehältnisse.</p> <p>E Von der Gemeinde zugelassene Papier- bzw. Jutesäcke für die Einsammlung der sperrigen Grünabfälle. Abfallsäcke, die nicht von der Gemeinde zugelassen sind, werden nicht abgefahren.</p>	<p>Diese Änderung ergibt sich ebenfalls daraus, daß die Verpackungsverordnung außer Kraft und das Verpackungsgesetz zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist. Der BTV wurde zwischenzeitlich aufgelöst.</p>

Es werden nur §§ aufgeführt, die geändert werden.

Bisher Satzung Gemeinde	Neu Satzung Gemeinde	Anmerkung
<p>gefahren.</p> <p>F Depotcontainer für Altglas, Alttextilien und -schuhen, Elektrokleingeräten.</p>	<p>F Depotcontainer für Altglas, Alttextilien und -schuhen, Elektrokleingeräten.</p>	
<p>§ 11 Anzahl und Benutzung der Abfallbehälter</p>	<p>§ 11 Anzahl und Benutzung der Abfallbehälter</p>	
<p>(1) Die Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Bst. B (Rest-müll) sind von den Grundstückseigentümern über die Gemeinde Nümbrecht zu beschaffen. Die zugelassenen Jute- und Papiersäcke sind vom Anschlusspflichtigen über die Gemeinde zu kaufen. Die Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Bst. A (Papiermüll) und gem. § 10 Abs. 2 Bst. C (Biomüll) werden von der Gemeinde gestellt. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde. Den Benutzern obliegt die Reinigungspflicht zur Vermeidung hygienischer Missstände und Geruchsbelästigungen, insbesondere die regelmäßige Reinigung der Biotonnen. Die Gemeinde unterhält alle Abfallbehälter.</p>	<p>(1) Die Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Bst. A (Papiermüll), § 10 Abs. 2 Bst. B (Restmüll) und gem. § 10 Abs. 2 Bst. C (Biomüll) werden von der Gemeinde gestellt. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde. Den Benutzern obliegt die Reinigungspflicht zur Vermeidung hygienischer Missstände und Geruchsbelästigungen, insbesondere die regelmäßige Reinigung der Biotonnen. Die Gemeinde unterhält alle Abfallbehälter. Die zugelassenen Jute- und Papiersäcke sind vom Anschlusspflichtigen über die Gemeinde zu kaufen.</p>	<p>Änderung</p>
<p>(2) Es muss wenigstens ein zugelassener grauer und grüner Abfallbehälter auf dem Grundstück vorhanden sein. Ein brauner Abfallbehälter muss auf dem Grundstück vorhanden sein, soweit die Bioabfälle nicht auf dem Grundstück kompostiert werden oder eine Behältergemeinschaft nach § 11 a nicht besteht.</p>	<p>(2) Es muss wenigstens ein zugelassener grauer und grüner Abfallbehälter auf dem Grundstück vorhanden sein. Ein brauner Abfallbehälter muss auf dem Grundstück vorhanden sein, soweit die Bioabfälle nicht auf dem Grundstück kompostiert werden oder eine Behältergemeinschaft nach § 11 a nicht besteht.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(3)</p>	<p>(3) Auf eine Wiedergabe des § 3 wird wegen Komplexität(Tabellenaufführung) verzichtet.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer,</p>	<p>(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer,</p>	<p>Keine Änderung</p>

Es werden nur §§ aufgeführt, die geändert werden.

<p align="center">Bisher Satzung Gemeinde</p>	<p align="center">Neu Satzung Gemeinde</p>	<p align="center">Anmerkung</p>
<p>Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.</p>	<p>Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.</p>	
<p>(5) Für Schwimmbäder, Turn- und Sportstätten, Friedhöfe, Jugendheime, Kirchen u.a. legt die Gemeinde am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte EWG fest.</p>	<p>(5) Für Schwimmbäder, Turn- und Sportstätten, Friedhöfe, Jugendheime, Kirchen u.a. legt die Gemeinde am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte EWG fest.</p>	<p align="center">Keine Änderung</p>
<p>(6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden. Die Kosten sind der Gemeinde zu erstatten</p>	<p>(6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden. Die Kosten sind der Gemeinde zu erstatten</p>	<p align="center">Keine Änderung</p>
<p>(7) Die Grundstückseigentümer haben die zugelassenen grauen, grünen und braunen Abfallbehälter mit den von der Gemeinde ausgegebenen Behältermarken zu versehen. Die Kontrollmarken sind auf den Deckeln der Abfallbehälter an gut sichtbarer Stelle zu befestigen. Es werden nur grüne, graue und braune Abfallbehälter entleert, die mit einer vorgeschriebenen Behältermarke versehen sind. Behältermarken an nicht mehr veranlagten grauen, grünen und braunen Abfallbehältern sind zu entfernen; kommt der Verpflichtete dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird die Kontrollmarke im Wege der Ersatzvornahme von der Gemeinde oder seinem Beauftragten entfernt. Der Verlust bzw. die durch Witterungseinflüsse o.ä. Umstände eingetretene Unleserlichkeit ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen</p>	<p>(7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt. Die Kosten sind der Gemeinde zu erstatten.</p>	<p>Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung, ist die Wegnahme von Bioabfall- und Altpapiergefäßen und die entsprechende Zuteilung eines größeren Restmüllgefäß-Volumens zulässig, wenn ständig Abfallbehälter falsch befüllt werden und satzungsrechtlich dieses Verfahren vorgesehen ist.</p>

Es werden nur §§ aufgeführt, die geändert werden.

Bisher Satzung Gemeinde	Neu Satzung Gemeinde	Anmerkung
	(8) Die Grundstückseigentümer haben die zugelassenen grauen, grünen und braunen Abfallbehälter mit den von der Gemeinde ausgegebenen Behältermarken zu versehen. Die Kontrollmarken sind auf den Deckeln der Abfallbehälter an gut sichtbarer Stelle zu befestigen. Es werden nur grüne, graue und braune Abfallbehälter entleert, die mit einer vorgeschriebenen Behältermarke versehen sind. Behältermarken an nicht mehr veranlagten grauen, grünen und braunen Abfallbehältern sind zu entfernen; kommt der Verpflichtete dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird die Kontrollmarke im Wege der Ersatzvornahme von der Gemeinde oder seinem Beauftragten entfernt. Der Verlust bzw. die durch Witterungseinflüsse o.ä. Umstände eingetretene Unleserlichkeit ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.	Der bisherige § 7 wird zu § 8
§ 12 Benutzung der Abfallbehälter	§ 12 Benutzung der Abfallbehälter	
(1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.	(1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.	Keine Änderung
(2) Die Abfälle müssen in die zugelassenen Abfallbehälter oder Depot-Container, die von der Gemeinde gemäß dieser Satzung oder vom BTV gemäß dessen Satzung, zur Verfügung gestellt werden, entsprechend der Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depot-Container gelegt werden.	(2) Die Abfälle müssen in die zugelassenen Abfallbehälter oder Depot-Container, die von der Gemeinde gemäß dieser Satzung oder von den Systembetreibern des Dualen System , zur Verfügung gestellt werden, entsprechend der Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depot-Container gelegt werden.	Zum 01.01.2019 wurde die Verpackungsverordnung vom Verpackungsgesetz abgelöst. Es ergeben sich gravierende Veränderungen in der Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Betreibern des Dualen Systems. Der BTV wurde zum 31.12.2018 aufgelöst, da er die ihm übertragenen Aufgaben nicht in der bisherigen Art und Weise fortführen konnte.
(3) Die Abfallbesitzer haben die nicht schadstoffhaltigen Abfälle wie folgt zu trennen:	(3) Die Abfallbesitzer haben die nicht schadstoffhaltigen Abfälle wie folgt zu trennen:	
1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den Abfallbehälter mit dem grünen Deckel einzufüllen (§ 10 Abs. 2 Bst. A).	1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den Abfallbehälter mit dem grünen Deckel einzufüllen (§ 10 Abs. 2 Bst. A).	

Es werden nur §§ aufgeführt, die geändert werden.

<p align="center">Bisher Satzung Gemeinde</p>	<p align="center">Neu Satzung Gemeinde</p>	<p align="center">Anmerkung</p>
<p>2. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) im Sinne des § 10 Abs. 2 B a-d sind in den Abfallbehälter mit dem grauen Deckel einzufüllen</p> <p>3. Bioabfälle sind, soweit diese nicht auf dem Grundstück kompostiert werden und sich für die Verarbeitungen in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes eigenen, in den Abfallbehälter mit dem braunen Deckel einzufüllen (§ 10 Abs. 2. Bst. C). In die Bioabfallbehälter dürfen insbesondere keine Fäkalien (z.B. Kleintierstreu) oder kompostierbare Kunststoffbeutel eingefüllt werden.</p> <p>4. Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung auf Grund § 6 der VerpackV anfallen (Glas, Metall, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die im Rahmen des Dualen Systems bereitgestellten Abfallbehältnisse entsprechend der Satzung des BTV einzufüllen. Für die Entsorgung dieser Abfälle werden gelbe Abfallbehälter zur Verfügung gestellt. Weiß- und Buntglas ist ausschließlich in Depotcontainer einzufüllen.</p> <p>5. Alttextilien und Schuhe sind, sofern sie als Abfall entsorgt werden sollen, in die im Gemeindegebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten Straßensammlungen abzugeben.</p> <p>Werden die Abfälle nicht entsprechend der Nrn. 1-5 getrennt und in die entsprechenden Abfallbehälter eingefüllt, besteht keine Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.</p> <p>6.</p>	<p>2. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) im Sinne des § 10 Abs. 2 B a-d sind in den Abfallbehälter mit dem grauen Deckel einzufüllen.</p> <p>3. Bioabfälle sind, soweit diese nicht auf dem Grundstück kompostiert werden und sich für die Verarbeitungen in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes eigenen, in den Abfallbehälter mit dem braunen Deckel einzufüllen (§ 10 Abs. 2. Bst. C). In die Bioabfallbehälter dürfen insbesondere keine Fäkalien (z.B. Kleintierstreu) oder kompostierbare Kunststoffbeutel eingefüllt werden.</p> <p>4. Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung auf Grund des Verpackungsgesetzes anfallen (Glas, Metall, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die im Rahmen des Dualen Systems bereitgestellten Abfallbehältnisse einzufüllen. Für die Entsorgung dieser Abfälle werden gelbe Abfallbehälter zur Verfügung gestellt. Weiß- und Buntglas ist ausschließlich in Depotcontainer einzufüllen.</p> <p>5. Alttextilien und Schuhe sind, sofern sie als Abfall entsorgt werden sollen, in die im Gemeindegebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten Straßensammlungen abzugeben.</p> <p>Werden die Abfälle nicht entsprechend der Nrn. 1-5 getrennt und in die entsprechenden Abfallbehälter eingefüllt, besteht keine Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.</p>	<p>Änderung ist erforderlich aufgrund des Wegfalles der Verpackungsordnung und des Inkrafttretens des Verpackungsgesetzes</p>
<p>(4) Fehl befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Bei Fehlbefüllungen kann auf vorherige Anmeldung eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr bei der nächsten regulären Entleerung der Restmüllbehälter erfolgen. Anmeldeberechtigt sind die Eigentümer und andere Abfallerzeuger (z.B. Mieter, Pächter) eines an die kommunalen Abfallentsorgung</p>	<p>(4) Fehl befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Bei Fehlbefüllungen kann auf vorherige Anmeldung eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr bei der nächsten regulären Entleerung der Restmüllbehälter erfolgen. Anmeldeberechtigt sind die Eigentümer und andere Abfallerzeuger (z.B. Mieter, Pächter) eines an die kommunalen Abfallentsorgung</p>	<p>Keine Änderung</p>

Anlage 1 zu Drucksachennr.: 19/1945

Es werden nur §§ aufgeführt, die geändert werden.

Bisher Satzung Gemeinde	Neu Satzung Gemeinde	Anmerkung
angeschlossenen Grundstückes. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde, über die Art und Weise der Abfuhr von fehl befüllten Abfallbehältern.	angeschlossenen Grundstückes. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde, über die Art und Weise der Abfuhr von fehl befüllten Abfallbehältern.	
(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter sollen gegen Festfrieren geschützt werden, festgefrorene Abfallbehälter sind zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. Festgefrorene Abfallbehälter oder solche, deren Inhalt angefroren ist, werden nur insoweit entleert als dies möglich ist.	(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter sollen gegen Festfrieren geschützt werden, festgefrorene Abfallbehälter sind zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. Festgefrorene Abfallbehälter oder solche, deren Inhalt angefroren ist, werden nur insoweit entleert als dies möglich ist.	Keine Änderung
(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder die Sammelbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.	(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder die Sammelbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.	Keine Änderung
(7) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.	(7) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.	Keine Änderung
(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.	(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.	Keine Änderung
(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas und Alttextilien und -schuhen nur werktags in der Zeit von 8.00 – 12.00 und 15.00 -19.00 Uhr benutzt werden.	(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas und Alttextilien und -schuhen nur werktags in der Zeit von 8.00 – 12.00 und 15.00 -19.00 Uhr benutzt werden.	Keine Änderung
§ 13	§ 13	

Es werden nur §§ aufgeführt, die geändert werden.

Bisher Satzung Gemeinde	Neu Satzung Gemeinde	Anmerkung
Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter	Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter	
<p>(1) Die 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1100 Liter Abfallbehälter (graue, grüne und braune Abfallbehälter) müssen von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke oder von den von ihnen beauftragten Personen zu den festgesetzten Abfuhrterminen an die öffentlichen Straßen oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße abgestellt werden. Nach dem Entleeren müssen diese unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Die Gefäße sind zur Entleerung bereitzustellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können.</p> <p>Die Gefäße sind so aufzustellen, dass die Umgebung nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Für die Abfallbehälter, für die der BTV zuständig ist, sind die entsprechenden Vorschriften der Satzung des BTV maßgebend.</p>	<p>(1) Die 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1100 Liter Abfallbehälter (graue, grüne und braune Abfallbehälter) müssen von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke oder von den von ihnen beauftragten Personen zu den festgesetzten Abfuhrterminen an die öffentlichen Straßen oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße abgestellt werden. Nach dem Entleeren müssen diese unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Die Gefäße sind zur Entleerung bereitzustellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können.</p> <p>Die Gefäße sind so aufzustellen, dass die Umgebung nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.</p>	<p>Änderung</p>
<p>(2) Kann das Sammelfahrzeug wegen der Lage des Grundstücks oder aus verkehrstechnischen Gründen nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten an das Grundstück heranfahren, kann die Gemeinde verlangen, dass die Abfallbehälter, das Sperrgut, die sperrigen Grünabfälle und die Elektro- und Elektronikaltgeräte an einem Standort bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Die Gemeinde kann auch verlangen, dass die Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz bereitgestellt werden. Grenzt das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße, so ist der Abfallbehälter und das Sperrgut von dem Anschlussberechtigten an die nächste öffentliche Straße zu bringen.</p>	<p>(2) Kann das Sammelfahrzeug wegen der Lage des Grundstücks oder aus verkehrstechnischen Gründen nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten an das Grundstück heranfahren, kann die Gemeinde verlangen, dass die Abfallbehälter, das Sperrgut, die sperrigen Grünabfälle und die Elektro- und Elektronikaltgeräte an einem Standort bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Die Gemeinde kann auch verlangen, dass die Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz bereitgestellt werden. Grenzt das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße, so ist der Abfallbehälter und das Sperrgut von dem Anschlussberechtigten an die nächste öffentliche Straße zu bringen.</p>	<p>Keine Änderung</p>

Es werden nur §§ aufgeführt, die geändert werden.

Bisher Satzung Gemeinde	Neu Satzung Gemeinde	Anmerkung
Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde, ob Abfälle im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden können.	Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde, ob Abfälle im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden können.	Keine Änderung
§ 16 Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Metalle	§ 16 Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Metalle	
(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind z.B. Kühlgeräte, Ölradiatoren, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde, Mikrowellen, Videorecorder, Videokameras, CD-Player, PCs, Lautsprecherboxen, Plattenspieler, Hifi-Anlagen, Fernseher, Fön, Mixer etc.	(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Metalle sind vom den sonstigen Abfällen, getrennt zuhalten und werden gesondert vom Sperrmüll abgefahren. Die jeweilige Abfuhr erfolgt auf schriftliche Anforderung, an von der Gemeinde festgesetzten Terminen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben werden oder in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden.	Die Ergänzung ist im Hinblick auf die Regelungen des Elektrogesetzes und des Batteriegesetzes erforderlich und entspricht der Mustersatzung
(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte und Metalle werden gesondert vom Sperrmüll abgefahren. Die jeweilige Abfuhr erfolgt auf schriftliche Anforderung, an von der Gemeinde festgesetzten Terminen.	(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind z.B. Kühlgeräte, Ölradiatoren, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde, Mikrowellen, Videorecorder, Videokameras, CD-Player, PCs, Lautsprecherboxen, Plattenspieler, Hifi-Anlagen, Fernseher, Fön, Mixer	Die Ergänzung ist im Hinblick auf die Regelungen des Elektrogesetzes und des Batteriegesetzes erforderlich und entspricht der Mustersatzung
	(3) Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 Elektro Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.	Die Ergänzung ist im Hinblick auf die Regelungen des Elektrogesetzes und des Batteriegesetzes erforderlich und entspricht der Mustersatzung
	(4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für	Die Ergänzung ist im Hinblick auf die Regelungen des Elektrogesetzes und des Batteriegesetzes erforderlich und entspricht der Mustersatzung

Anlage 1 zu Drucksachennr.: 19/1945

Es werden nur §§ aufgeführt, die geändert werden.

Bisher Satzung Gemeinde	Neu Satzung Gemeinde	Anmerkung
	Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt/Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.	